



DRINGLICHKEITSANTRAG AN DEN GEMEINDERAT ZUR SITZUNG AM 3. JULI 2009

Gegenstand: Einrichtung eines Frauenbeirats

Sachverhalt

Die österreichische Bundesregierung hat seit Jänner 2009 das Prinzip des „Gender Budgeting“ in der Verfassung verankert, da sich öffentliche Ausgaben und Einnahmen unterschiedlich auf Frauen und Männer verteilen und auswirken. Gender Budgeting soll dazu beitragen, dass die Anliegen von Frauen und Männern auf gleichmäßigere Weise berücksichtigt werden. Mit dem Analyse- und Planungsinstrument Gender Budgeting soll mehr Transparenz in die öffentlichen Haushalte gebracht und BürgerInnenbeteiligung verstärkt werden.

In Klosterneuburg hat 2006/07 ein Gender Budgeting-Projekt stattgefunden. Im November 2007 wurde im Rahmen einer Veranstaltung die Dokumentation des Gender Budgeting Projektes allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Dieses Projekt stellt die Einleitung eines Gender Budgeting-Prozesses auf Gemeinde-Ebene dar und ist ein erster Schritt in Richtung einer geschlechtergerechteren Budgetgestaltung. Das Projekt wurde von der Gesellschaft für politische Bildung finanziert, von Frau Dr. Marion Breiter geleitet und von Frau Stadträtin Martina Enzmann koordiniert. Mehrere Gemeinderätinnen und BeamtenInnen sowie Mitarbeiterinnen von NGOs und AK haben daran teilgenommen. Wichtige Daten und Informationen wurden erhoben und mehrere Empfehlungen zur Weiterführung des Gender Budgeting-Prozesses gegeben.

Eine zentrale Empfehlung war die Einrichtung eines überparteilichen und überkonfessionellen Frauenbeirates als Interessensvertretung für Klosterneuburgs Frauen und Mädchen nach dem Vorbild der Gemeinde Mödling. Trotz Empfehlung dieses Frauenbeirates durch die Projektgruppe wurde dieser jedoch bis jetzt (1 ½ Jahre nach Projektende) noch nicht realisiert.

Ziele des Frauenbeirates:

- Er ist überparteilich und überkonfessionell und soll zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen sowie als Interessensvertretung für Frauen in Klosterneuburg fungieren und Gemeindevorhaben aus Frauensicht begutachten.
- Der Frauenbeirat soll den Gemeinderat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in allen Fragen, welche die in Klosterneuburg lebenden Frauen allgemein betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten, insbesondere auch im Hinblick auf Vorschläge zur Implementierung von Gender Budgeting. Er soll die besonderen Anliegen der Frauen aufgreifen, formulieren und an die Stadtverwaltung bzw. den Gemeinderat herantragen.
- Der Beirat dient weiters dem institutionalisierten Dialog zwischen politischen EntscheidungsträgerInnen, Interessensvertretungen und Frauen-Organisationen in Angelegenheiten der allgemeinen Frauenpolitik.

Aufgaben des Beirates:

- Die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen auf Ersuchen aller Ausschüsse in frauenpolitischen Angelegenheiten;
- die Einbringung von Vorschlägen in allen frauenpolitischen Angelegenheiten;
- die Planung von genderspezifischen Veranstaltungen.

Teilnehmerinnen des Beirates sollen Klosterneuburgerinnen sein - Vertreterinnen aller Fraktionen des Gemeinderats, Mitarbeiterinnen von Vereinen, Pfarren, Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Wirtschaftsverband, SeniorInnenverband, Frauen aus Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaftstreibende und engagierte Bürgerinnen. Der Beirat soll dadurch ein breites Spektrum abdecken.



Gemeinderatsfraktion Plattform Unser Klosterneuburg

www.unser-klosterneuburg.org

Dr. Bernd Schweeger, Sprecher

3400 Klosterneuburg, Markgrafeng. 16

Tel +43 (0)2243-32356, Mobil +43 (0)650-2141424, Email bernd.schweeger@wu-wien.ac.at

Der Beirat soll von einer Vorsitzenden (nach Möglichkeit der jeweiligen Frauen-Stadträtin) und 2 Stellvertreterinnen geleitet werden.

Ein detaillierter Vorschlag für eine Geschäftsordnung wurde von einem Teil der ursprünglichen Projektgruppe erarbeitet, dieser liegt bei und ist als Teil des Antrags zu betrachten.

Die Fraktion der GemeinderätInnen der Plattform Unser Klosterneuburg stellt somit den

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, einen Frauenbeirat entsprechend obigem Sachverhalt und beiliegender Geschäftsordnung bis zum Oktober 2009 einzurichten, um zu ermöglichen, dass zu den Budgetentwürfen für den Haushaltsplan 2010 bereits vor Beschlussfassung entsprechende Empfehlungen dieses Beirats abgegeben werden und berücksichtigt werden können.

Begründung der Dringlichkeit

Die ersten Budgetverhandlungen finden im Sommer statt. Ein wirkungsvoller Einsatz dieses Beirats im Sinne der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zu Gender Budgeting muss noch im Herbst möglich sein.

**GESCHÄFTSORDNUNG
des Frauenbeirates der Stadt Klosterneuburg**

**§ 1
Ziele und Aufgaben**

1. Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern bildet die Stadtgemeinde Klosterneuburg einen Frauenbeirat. Er versteht seine Tätigkeit als Interessenvertretung für die Frauen. Er wirkt der Diskriminierung der Frauen entgegen, ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Der Frauenbeirat wird den Gemeinderat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in allen Fragen, welche die in Klosterneuburg lebenden Frauen allgemein betreffen durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten, insbesondere auch im Hinblick auf Vorschläge zur Implementierung von Gender Budgeting. Er wird die besonderen Anliegen der Frauen aufgreifen, formulieren und an die Stadtverwaltung bzw. den Gemeinderat herantragen. Der Beirat dient weiters dem institutionalisierten Dialog zwischen politischen EntscheidungsträgerInnen, Interessensvertretungen und Frauen-Organisationen in Angelegenheiten der allgemeinen Frauenpolitik.
3. Die Aufgaben des Beirates umfassen:
 - 3.1 Die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen auf Ersuchen aller Ausschüsse frauenpolitischen Angelegenheiten;
 - 3.2 die Einbringung von Vorschlägen in allen frauenpolitischen Angelegenheiten;
 - 3.3 die Planung von genderspezifischen Veranstaltungen.

**§ 2
Zusammensetzung und Funktionsperiode**

1. Mitglieder des Frauenbeirates können ausschließlich Frauen werden, die einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in Klosterneuburg haben, oder in einem Klosterneuburger Verein tätig sind. Teilnehmen sollen Vertreterinnen aller Fraktionen des Gemeinderats, Mitarbeiterinnen von Vereinen, Pfarren, Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Wirtschaftsverband, SeniorInnenverband, Frauen aus Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaftstreibende und engagierte Bürgerinnen. Der Beirat soll dadurch ein breites Spektrum abdecken. Mindestalter der Teilnehmerinnen: das aktive Wahlalter
2. Funktionsperiode:
Der Frauenbeirat ist ein ständiges beratendes Organ des Gemeinderates und hat keine eigene Funktionsperiode.
3. Nachbesetzung:
Nach der ersten Konstituierung erneuert sich der Frauenbeirat wie folgt:
Nach Anhören eines Bewerberin, mittels Aufnahmebeschluss mit einfacher Mehrheit.
5. Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Frauenbeirat:
Scheidet die Vorsitzende oder die Stellvertreterin aus, so ist dieser durch eine Wahlhandlung mit einfacher Mehrheit nach zu besetzen.

**§ 3
Wirkungskreis**

1. Dem Frauenbeirat obliegen alle für die Beratung in Frauenangelegenheiten notwendigen Agenden.

Dem Frauenbeirat ist insbesondere vorbehalten:

- 1.1 Die Wahl der Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen. Nach Möglichkeit soll die jeweilige Frauenstadträtin Vorsitzende sein.
- 1.2 die Geschäftsordnung für den Frauenbeirat;

Anhang: Aufgaben und Richtlinien des Klosterneuburger Frauenbeirats

- 1.3 per Antrag der Vorsitzenden das Misstrauen auszusprechen;
- 1.4 die Selbstauflösung;
- 1.5 die Einsetzung von Arbeitskreisen;
- 1.6 die Auflösung von Arbeitskreisen;
- 1.7 die Ehrung von verdienten Mitarbeiterinnen;
- 1.8 Aufnahme neuer Beirätinnen
- 1.9 Genehmigung bzw. Abänderung der Tagesordnung

§ 4

Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Frauenbeirates

1. Die Mitglieder des Frauenbeirates haben an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie die Verhinderung der Vorsitzenden bekannt zu geben.
2. Wenn der Frauenbeirat die Vertraulichkeit eines Tagesordnungspunktes beschließt, sind die Mitglieder des Frauenbeirates in diesem Fall zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Jedes Mitglied des Frauenbeirates ist verpflichtet allfällige Wohnortsänderungen dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 5

Rechte der Mitglieder des Frauenbeirates

1. Jedes Mitglied des Frauenbeirates hat das Recht, bei den Sitzungen das Wort zu ergreifen, Anfragen zu stellen und Themen für die Tagesordnung vorzuschlagen, sowie das Stimmrecht auszuüben.
2. Vorschläge für die Tagesordnung können bis 14 Tage vor der Sitzung an die Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen geschickt werden, und müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Jedem Mitglied des Frauenbeirates steht das Recht zu die Akten jener Verhandlungsgegenstände einzusehen, die in den Wirkungsbereich des Frauenbeirates fallen.
4. Die Mitglieder des Frauenbeirates sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit frei und an keinem Auftrag gebunden.
5. Die Mitglieder des Frauenbeirates haben das Recht, die Bezeichnung „Frauenbeirätin der Stadtgemeinde Klosterneuburg“ zu führen.
5. Das Amt als Mitglied des Frauenbeirates ist ein Ehrenamt.

§ 6

Sitzungen des Frauenbeirates

Der Frauenbeirat tritt zu seinen Sitzungen nach Bedarf zusammen, mindestens viermal im Jahr.

§ 7

Einberufung zur Sitzung

1. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen.
2. Die Sitzung des Frauenbeirates ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail zuzustellen.

§ 8

Anhang: Aufgaben und Richtlinien des Klosterneuburger Frauenbeirats

Pflicht zur Einberufung

Die Vorsitzende hat den Frauenbeirat innerhalb von sieben Tagen einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder des Frauenbeirates oder der gewählte Gemeinderat verlangt. Bei Verhinderung der Vorsitzenden gilt der § 7. Diese Sitzung ist innerhalb von drei Wochen abzuhalten.

§ 9

Beziehung von Bediensteten der Stadtgemeinde Klosterneuburg und anderen sachkundigen Personen zur Sitzung

Die Vorsitzende kann die Dienststellenleiter oder andere Bedienstete der Stadt oder politische Mandatäre in besonderen Fällen zu bestimmten Tagesordnungspunkten beiziehen und zur sachlichen und rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

Die gleiche Vorgangsweise gilt auch für Ausschüsse oder Unterausschüsse.

§ 10

Tagesordnung und Akteneinsicht

1. Die Tagesordnung für die Sitzung des Frauenbeirates wird von der Vorsitzenden und ihren Stellvertreterinnen festgesetzt.
2. Dem Frauenbeirat ist auf Anfrage Akteneinsicht in alle der Vorsitzenden zugänglichen Akten der Stadtgemeinde, die mit einem Tagesordnungspunkt in Zusammenhang stehen, zu ermöglichen. Für diese Informationen gilt dann für alle Mitglieder des Frauenbeirats die Verschwiegenheitspflicht.

§ 11

Beschlussfähigkeit

1. Der Frauenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Beschlussfassung anwesend ist.
2. Ist die Anzahl von Mitgliedern des Frauenbeirates bereits zu Beginn der Sitzung nicht gegeben, so ist nach 15 Minuten Wartezeit die Beschlussfähigkeit gegeben.

§ 12

Vorsitz

Der Vorsitz des Frauenbeirates ist aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zu wählen, ihre Stellvertreterinnen ebenfalls. Die Vorsitzende ist für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Neubesetzung oder Wiederwahl ist möglich. Nach Möglichkeit sollte die Vorsitzende die jeweilige Frauenstadträtin sein.

§ 13

Beschlusserfordernisse

1. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Frauenbeirates erforderlich.
2. Eine qualifizierte (Zweidrittelmehrheit) ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - 2.1 Auflösung des Frauenbeirates
 - 2.2 Misstrauensantrag gegen die Vorsitzende
 - 2.3 Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung

§ 14

Abstimmung

Anhang: Aufgaben und Richtlinien des Klosterneuburger Frauenbeirats

Die Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, über die beraten wird, können danach zur Abstimmung gelangen.

Dafür gelten folgende Regeln:

1. Nach dem Schlusswort der Berichterstatterin hat die Vorsitzende die Abstimmung einzuleiten. Sie hat die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Vorschläge festzulegen.
2. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung, sondern gleichsam wie eine Abwesenheit, ohne die Beschlussfähigkeit zu beeinflussen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
4. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

§ 15 Form der Stimmabgabe

1. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen.
2. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen, wenn es der Frauenbeirat besonders beschließt. Bei namentlicher Abstimmung erfolgt der Namensaufruf durch die Schriftführerin. Jedes aufgerufene Mitglied hat mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen. Dies ist von der Schriftführerin im Protokoll zu vermerken.
3. Die Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.

§ 16 Sitzungsprotokoll

1. Über jede Sitzung des Frauenbeirates ist ein Sitzungsprotokoll zu führen.
2. Das Sitzungsprotokoll hat zu enthalten:
 - 2.1 Ort, Tag, Stunde und Beginn;
 - 2.2 den Namen der Vorsitzenden;
 - 2.3 und die Namen der Anwesenden;
 - 2.4 sowie die Namen der entschuldigten Mitglieder.
3. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
4. Die Genehmigung bzw. Abänderung oder die Nichtgenehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung.
5. Alle in der Sitzung eingebrachten Vorschläge und gefassten Beschlüsse, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis.
6. Alle besonderen Vorkommnisse.
7. Bei Beschlüssen für welche eine qualifizierte Mehrheit oder Anwesenheit erforderlich ist, die ausdrückliche Feststellung dieser Mehrheit oder Anwesenheit.
8. Das Sitzungsprotokoll ist von der Vorsitzenden, der Schriftführerin und zwei Protokollprüferinnen, die bei der konstituierenden Sitzung zu bestimmen sind, zu unterschreiben. Dieses Schriftstück bleibt bei der Vorsitzenden sowie in Kopie bei den Stellvertreterinnen.
9. Das geprüfte Sitzungsprotokoll wird innerhalb von 2 Wochen an die Mitglieder des Frauenbeirats per Email versendet.
10. Dem Sitzungsprotokoll ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung anzuschließen.

Anhang: Aufgaben und Richtlinien des Klosterneuburger Frauenbeirats

§ 17 Vollzug der Beschlüsse

Die Vorsitzende hat die Beschlüsse des Frauenbeirates innerhalb eines Monats an die zuständigen Ausschussvorsitzenden und/oder den Bürgermeister weiterzuleiten.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom